

Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell

Merkblatt

Allgemeine Vorschriften für Hauskanalisationen

(Auszug aus den VSA-Richtlinien und der SN Norm 592000)

1. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung gemäss Art. 72 des Baugesetzes rechtskräftig geworden ist.

2. Richtlinien und Normen

Für die technische Ausführung der Hauskanalisationen gelten die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien), die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie die Schweizer Norm SN 592000.

3. Kontrollpflicht

Sämtliche Anlageteile der Hauskanalisation müssen durch die zuständigen Organe kontrolliert werden. Diese Kontrollen erfolgen aufgrund der genehmigten Pläne, welche auf der Baustelle aufliegen müssen. Abweichungen von den genehmigten Plänen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung der zuständigen Organe vorgenommen werden.

4. Baukontrollen

Der Anschluss an die Kanalisation (separater Kontrollgang) sowie sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst einbetoniert und/oder eingedeckt werden, wenn die erforderlichen Kontrollen ausgeführt, die Leitungen eingemessen und seitens der zuständigen Stelle die Zustimmung zum Einbetonieren erteilt worden ist. Die erforderlichen Kontrollen erfolgen aufgrund einer frühzeitigen Mitteilung durch die Bauleitung oder Bauunternehmung. Die Kontrollen erstrecken sich auf:

- Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen (einmessen von Anschlussmuffe, Bogen und Abzweigern)
- Gefälle / Durchmesser
- Werkstoffqualität (VSA-Zulassungsempfehlung)
- Querschnittsverformungen sowie Rissfreiheit der Leitungen
- Schlammsammler, Versickerungen und Schächte

03.06.2014 1 - 4

5. Dichtigkeitsprüfungen

Die Anlageteile der Hauskanalisation sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf die gesamte Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat in Anlehnung an die SIA-Norm 190 (SN 533190) zu erfolgen.

6. Schlusskontrolle

Vor Bezug eines Neubaues bzw. vor Benützung der neuen Anlage ist die Bauleitung verpflichtet, die fertig erstellte Abwasseranlage den dafür zuständigen Organen zur Schlusskontrolle zu melden und das dazu erforderliche Personal zu stellen.

Vor dieser Kontrolle sind die Grundleitungen mittels Hochdruckspühlgeräten zu reinigen. In die Schlusskontrolle ist die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlage und die Instandstellung des beanspruchten öffentlichen Grundes einzubeziehen.

7. Verantwortlichkeit

Die Kontrolle befreit den Grundeigentümer und dessen Beauftragte weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die Arbeitsausführung. Die verantwortlichen Instanzen übernehmen keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.

8. Ausführungsplan

Der Gesuchsteller hat dafür zu sorgen, dass die Bauleitung dem Amt für Umweltschutz einen Satz bereinigte Pläne (inkl. Vermassung) der erstellten Abwasseranlage übergibt.

9. Unterhalt

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist Sache des Grundeigentümers. Schlammsammler, Geruchverschlüsse, Abwasserförderanlagen und Rückschlagklappen, Mineralöl- und Fettabscheider, Rückstauverschlüsse, Versickerungs- und Retentionsanlagen usw. sind so häufig zu reinigen, dass die abgeschiedenen und abgelagerten Stoffe weder in Fäulnis übergehen, noch den Abfluss beeinträchtigen. Weil diese Arbeiten Fachkenntnisse und zweckdienliche Gerätschaften erfordern, dürfen sie nur durch Fachleute ausgeführt werden.

10. Auffüllen von Geruchverschlüssen

Bei Nichtbenützung der Abwasseranlage während längerer Zeit ist es ratsam, die Geruchverschlüsse (Syphon) mit Wasser nachzufüllen, damit keine Gase aus der Hauskanalisation in das Innere des Gebäudes eindringen können.

11. Zustandskontrolle

In besonderen Fällen (z.B. bei problematischem Baugrund, möglicher Gefährdung von Grundwasser oder Quellen, Abwasser aus speziellen Betrieben, usw.) ist eine periodische Kontrolle der Abwasseranlage erforderlich. Diese kann mittels Kanalspiegelungen vorgenommen werden. Bei unklarem Ergebnis oder in ausserordentlichen Fällen sind Dichtigkeitsprüfungen oder Kanalfernsehuntersuchungen anzuordnen. Beides erfordert einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Geräten. Die Zustandskontrollen sind durch entsprechendes Fachpersonal auszuführen.

12. Auskünfte

Haben Sie noch Fragen? Das Amt für Umwelt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (Telefon 071 788 93 41) steht Ihnen für Auskünfte während den Bürozeiten gerne zur Verfügung.